

Online-Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des
Familiennachzugs 2022 von UNHCR, Caritas und Diakonie

Aktuelle Rechtsprechung

Familiennachzug zu Schutzberechtigten



Rechtsprechung des EuGHs vom 01.08.22

Thema

- Elternnachzug § 36 Abs 1 AufenthG und Kindernachzug § 32 AufenthG – Begriff: minderjährige Kinder
- Auslegungsoffen: Zeitpunkt der Minderjährigkeit
- Antwort aus Auslegung Richtlinie 2003/86/EG

Grundaussagen:

- Familienzusammenführung von Flüchtlingen ist unter Beachtung des Wohls der Kinder zu begünstigen
- Ein (später anerkannter) Flüchtling ist bereits zum Zeitpunkt der Einreise und Stellung des Asylgesuchs Flüchtling – nicht erst durch nachfolgende deklaratorische Entscheidung
- Rechtsansprüche können nicht durch zeitliche Verzögerung der Verfahren auf staatlicher Seite untergehen

Rechtsprechung des EuGHs vom 01.08.22

Umsetzung ohne Hinzutreten neuer Fragen klar

- AA - Umsetzung hat begonnen

Umsetzung noch unklar bei Folgefragen

- Laufende Diskussionen in RichterInnenschaft und bei zuständigen Behörden
- Hinweise auf offene Diskussionspunkte und Folgefragen - **rot gekennzeichnet**
- **Sichere Seite** – da zukünftige Entwicklung der Folgefragen offen ist, sind klare Handlungsempfehlungen für die Beratungsstellen bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen nicht möglich
- Beratungsstellen sollten sich auf der **sicheren Seite** bewegen - **rot gekennzeichnet**

EuGH: Zeitpunkt der Minderjährigkeit

Elternnachzug zu
minderjährigen unbegleiteten
Kindern mit
Flüchtlingsanerkennung

Zeitpunkt des Asylgesuchs
des stammberechtigten Kindes

(EuGH, Urteil vom 1. August 2022 – C-273/20 und C-355/20 –;
sowie EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C-550/16 –; dem sich
anschließend u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.
Mai 2019 – OVG 3 B 1.19 –, juris / BeckRS 2019, 14272)

Nachzug minderjähriger
Kindern zu ihren Eltern mit
Flüchtlingsanerkennung

Zeitpunkt des Asylgesuchs
des stammberechtigten
Elternteils

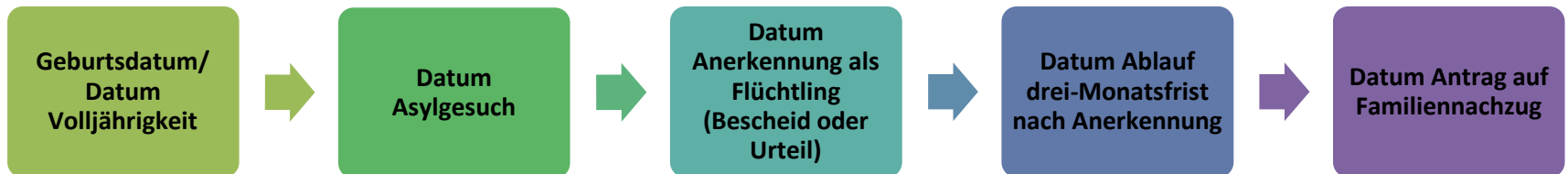
(EuGH vom 1. August 2022 – C-279/20; so bereits VG Berlin,
Urteile vom 12. März 2019 – VG 12 K 27.18 V –, juris Rn. 18 ff.
/ BeckRS 2019, 22415; und vom 28. Januar 2021 – VG 20 K
113.18 V –, juris Rn. 36ff. / BeckRS 2021, 2096; a.A. zuvor
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 –
OVG 12 B 18.19 –, juris / NVwZ-RR 2020, 997)

Timeline

Entscheidende Frage in FZ-Verfahren zu Flüchtlingen lautet in Zukunft:

- War das in das Nachzugsverfahren involvierte Kind bei Asylgesuch der Stammberechtigten minderjährig?

Arbeiten Sie mit je einem Zeitstrahl für Stammberechtigte und Nachziehende woraus folgende Angaben ersichtlich sind:



Datum Asylgesuch

Was ist unter Asylantrag/ Asylgesuch zu verstehen:

- §§ 13, 14 AsylG - schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußertes Asylbegehren bei einer staatlichen Behörde (siehe auch [BAMF](#))
- EuGH - Urteil vom 09.09.2021 (C 768/19) –kein förmlicher Antrag notwendig – mündliche Äußerung bei einer Behörde genügt

Achtung:

Nachweisprobleme z.B. bei mündlichem Asylgesuch problematisch, wenn es auf ein, zwei Tage ankommt

Wo finden Sie das offizielle Datum des Asylgesuchs:

- Anhörungsprotokoll, Anerkennungsbescheid
- AZR (Ausländerzentralregister)
- In Akten des BAMF und der zuständigen Ausländerbehörde

Datum EuGH-3-Monatsfrist für Antrag auf Familiennachzug

EuGH

- Antrag auf Familiennachzug muss in diesen Fällen in einer angemessenen Frist erfolgen
- Diese beträgt drei Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Sinn und Zweck der EuGH-Frist
 - Uferlose Ausweitung vermeiden
 - Kenntnis der ungefähren Zahl zu erwartender Einreisen

Datum EuGH-3-Monatsfrist für Antrag auf Familiennachzug

Folgefrage 1: Wann beginnt die EuGH 3-Monatsfrist? Mit Datum des Bescheids oder Datum der Zustellung?

- (offen gelassen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Dezember 2021 – [OVG 3 M 53/21](#); in einer früheren Entscheidung hatte der 3. Senat den Zeitpunkt der Bekanntgabe als Ausgangspunkt genommen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. März 2020 – OVG 3 M 152.19 –, S. 4)

Bestandskraft Bescheid § 10 AsylG/Zustellung:

- Eigene Unterkunft: Zustellung an letzte bekannte Anschrift – wenn unzustellbar zurück: Aufgabe zur Post
- Aufnahmeeinrichtung: mit Aushändigung, sonst am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung

Rechtskraft bei Urteil: Bekanntgabe des das Urteil umsetzenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegenüber dem Schutzsuchenden

- OVG BB, U.v. 27.02.2015 – OVG 7 B 29.14
- OVG BB, B.v. 24. März 2020 – OVG 3 M 152.19 (unveröffentlicht)

Sichere Seite: Berechnung der drei Monate ab Datum des Bescheids - sonst ab Zustellung des Bescheids

Datum EuGH-3-Monatsfrist für Antrag auf Familiennachzug

Folgefrage 2: Wann beginnt die 3-Monatsfrist, wenn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch während der Minderjährigkeit erfolgt?

- Erst mit Eintritt der Volljährigkeit oder auch bereits mit Flüchtlingzuerkennung? (in Rechtsprechung offen)

Sichere Seite: innerhalb von 3 Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - auch wenn noch minderjährig

- Wenn dies nicht möglich ist/war: innerhalb von drei Monaten ab Eintritt der Volljährigkeit Antrag auf FZ bei zuständiger Auslandsvertretung einreichen und Abgabe an RechtsanwältInnen bis zur Klärung der Frage
- Sollte es auf die oben aufgeworfene Frage entscheidend ankommen, sollten sich die Betreffenden grundsätzlich an eine Anwältin/ einen Anwalt wenden.

Datum Antrag auf Visum zum Familiennachzug

Was ist unter Antrag auf FZ-Visum zu verstehen?

- **Nicht erforderlich:** Vorsprache und persönliche Antragstellung bei deutscher Auslandsvertretung zur Einleitung des Verfahrens
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 – OVG 12 B 18.19 –, juris Rn. 24 / asyl.net: M30105 / NVwZ-RR 2020, 997; VG Berlin, Beschluss vom 17. August 2021 – VG 28 L 134/21 –, S. 3)
- Vorsprache aber im Verlauf des Verfahrens zur Identitätsklärung erforderlich
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Januar 2022 – OVG 3 M 22/21 –, juris Rn. 9 / BeckRS 2022, 337; und Beschluss vom 10. Dezember 2021 – OVG 6 S 32/21 –, S. 3; VG Berlin, Beschluss vom 22. Januar 2022 – VG 21 L 640/21 V –, juris / asyl.net: M30398 / BeckRS 2022, 361; siehe auch Visumshandbuch, 74. Ergänzungslieferung, März 2022, „Antrag“, S. 8/11
- **Ausreichend zur Einleitung FZ-Visumsverfahren:** formloser schriftlicher Antrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung – auch per Fax oder E-Mail
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 – OVG 12 B 18.19 –, juris Rn. 12; siehe beispielsweise auch den Fall BVerwG, EuGH-Vorlage vom 23. April 2020 – BVerwG 1 C 10/19 –, juris, insb. Rn. 19: „formloser Antrag per E-Mail“; siehe auch Visumshandbuch, 74. Ergänzungslieferung, März 2022, „Antrag“, S. 3-5/11: formlos, auch per Telefax oder E-Mail

Datum Antrag auf Visum zum Familiennachzug

Erforderliche **Mindestangaben bei formlosen Antrag** auf FZ-Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung:

- Namen, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeit der Nachzugsbegehrenden (und eventuell Passnummer, falls vorhanden, so im Visumshandbuch, S. 62)
- Angabe des Zwecks: Familiennachzug
- Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Stammberechtigten, sowie deren Aufenthaltstitel bzw. Art des anerkannten Schutzes (z.B. Flüchtlingsstatus)
- Unterschrift der Nachzugsbegehrenden – bei Minderjährigen: Unterschrift Sorgeberechtigte
- ggfls. zudem Einreichung einer Vollmacht

Sichere Seite: Nutzung des Visumantragsformular für nationale Visa

Achtung: Dokumentieren Sie zu Nachweiszwecken den fristgerechten formlosen Antrag – z.B. Fax-Sendebericht mit Ansicht erster Seite

Datum Antrag auf Visum zum Familiennachzug

Nicht ausreichend:

- Online-Registrierung für Vorsprachetermin/Antragsabgabe
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 – OVG 12 B 18.19 –, juris Rn. 21f. / NVwZ-RR 2020, 997; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2022 – OVG 3 S 87/21 –, juris Rn. 13ff. / BeckRS 2022, 616
- Sog. „fristwahrende Anzeige“ gem. § 29 Abs.2 S. 2 AufenthG
 - verneinend OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 9. Dezember 2021 – OVG 3 M 53/21 –, juris Rn. 7ff. / BeckRS 2021, 38289; und vom 19. Januar 2022 – OVG 3 M 185/20 –, juris Rn. 5ff. / asyl.net: M30369 /
 - Ausländerbehörde unzuständig für FZ-Visumsantrag und § 29 Abs. 2 S. AufenthG nur dem Zweck der Privilegierung (Absehen von Lebensunterhaltssicherung etc.) vorgesehen
- **Folgen und sichere Seite:** In diesen Fällen müssen **sowohl** die „fristwahrende Anzeige“ **als auch** die EuGH-3-Monatsfrist für den FZ-Visumsantrag gewahrt werden, um auf der sicheren Seite zu sein!

Datum Antrag auf Visum zum Familiennachzug

Weitere Folgefragen – Diskussionen in der RichterInnenschaft:

- Genügt fristwahrende Anzeige im Einzelfall, wenn sie an zuständige Auslandsvertretung mit den erforderlichen Angaben gesandt wurde? Dann nur „falsche Überschrift“ und als formloser Antrag auf FZ-Visum umzudeuten?
- Ist nach Sinn und Zweck der EuGH Rechtsprechung wirklich ein „Visumsantrag“ i.e.S. innerhalb der 3-Monatsfrist erforderlich oder genügt eine weite Auslegung, wenn klar ist, dass im zeitlichen Zusammenhang mit der Flüchtlingsanerkennung klar darauf hingewiesen wird, dass zukünftig Familie nachkommen soll?
- Was, wenn die 3-Monatsfrist eingehalten wurde, zu einem späteren Zeitpunkt aber durch Weiterwanderung der Nachziehenden eine andere deutsche Auslandsvertretung zuständig wird (neuer Antrag erforderlich - Verlust der Frist)?

Sichere Seite: Sollte es auf die oben aufgeworfenen Fragen entscheidend ankommen, da im Einzelfall die bisherigen Vorgaben nicht eingehalten werden konnten, sollten sich die Betroffenen an eine Anwältin/ einen Anwalt wenden.

Sonstiges: Vorliegen tatsächlicher familiärer Bindungen und Dauer AT

- Bloße Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades genügt nicht
- Im selben Haushalt wohnen und gegenseitige finanzielle Unterstützung nicht notwendig
- Gestaltung des Familienlebens bleibt Familie überlassen
- Beispiele für Kontakte: Besuche, Telefonate, Briefe, digitales Sprechen am Computer, gemeinsame Reisen
- Zukünftig kurze Ausführungen hierzu voraussichtlich erforderlich
- Bei Stattgabe des Antrags auf Familiennachzug: **Mindestens ein Jahr Aufenthalt**

Weitere Einzelheiten:

[Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(05. September 2022\) - Die EuGH-Entscheidungen vom 01. August 2022: Zeitpunkt der Minderjährigkeit beim Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen](#)

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

